

Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)
der
Gemeinde Untermünkheim

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermünkheim am 18. Oktober 2017, zuletzt geändert am 18.09.2019, folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde Untermünkheim stehen (Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen) und für Gehwege und Parkplätze an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg bleibt unberührt.

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist oder die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bleibt unberührt.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Untermünkheim zu stellen. Die Gemeinde kann dazu ergänzende Erläuterungen (z. B. in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textliche Beschreibungen, usw.) verlangen.

(4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

(5) Fahrzeuge und Anhänger als stationäre Werbeträger werden nicht genehmigt.

(6) Erlaubnisverfahren

a) Für Veranstaltungen können Erlaubnisse zur Aufstellung von Plakaten erteilt werden. Über die Erteilung einer Erlaubnis und die Anzahl der Plakate entscheidet der Gemeinderat. Wegweisungen oder Pfeilwegweisungen für Veranstaltungen sind der Gemeindeverwaltung mit einer Frist von 4 Wochen vor Anbringung anzuzeigen. Die Anbringung darf frühestens zwei Tage vor der Veranstaltung erfolgen. Die Wegweisungen/Pfeilwegweisungen dürfen eine Größe von 50cm x 30cm nicht

überschreiten und müssen spätestens zwei Tage nach der Veranstaltung abgebaut sein.

b) Bei Wahlen und Volksabstimmungen können frühestens 6 Wochen vor der Wahl/Abstimmung für Parteien, Wählergruppen und BewerberInnen maximal 30 Stimmplakate in der Größe von maximal DIN A1 innerhalb des gesamten Gemeindegebiets zugelassen werden. Entlang der Ortsdurchfahrt B 19 in Untermünkheim dürfen je Partei/Wählergruppe) BewerberIn maximal fünf dieser Plakate angebracht werden. Plakate und Plakatständer sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der Erlaubnis vom Antragsteller wieder zu entfernen.

c) Eine Sondernutzungserlaubnis zu gastronomischen Zwecken kann erteilt werden, wenn der Fußgängerverkehr oder Lieferverkehr unbehindert stattfinden kann und wenn sich die Nutzung in die Umgebung einfügt und keine unverträglichen Immissionen damit verbunden sind. Die Gemeinde kann an die Erlaubnis zur Sondernutzung für die Außenbewirtschaftung die Bedingung knüpfen, dass ortsbildgestalterische Aspekte zu berücksichtigen sind. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Gemeinderat. Die Außenbewirtschaftung bleibt auf den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt. In sensiblen Bereichen oder bei berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft kann der zeitliche Umfang weiter eingeschränkt werden. Im Einzelfall entscheidet auch hierüber der Gemeinderat.

§ 3 Sicherheit und Haftung

(1) Beim Aufstellen der Plakate ist sicherzustellen, dass keine Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, insbesondere keine Sichtbehinderungen oder Verengungen von Fahr- und Gehflächen auftreten. Für aufgrund der angebrachten Plakate auftretende Unfälle oder Schäden haftet der Antragsteller.

(2) Das Anbringen der Plakate ist nur auf den vom Antragsteller selbst erstellten Ständern zulässig. Für Schäden, die durch das Anbringen auf sonstigen Flächen oder das unsachgemäße Errichten der Plakatständer entstehen, haftet der Antragsteller.

(3) Plakate mit verfassungswidrigen, jugendgefährdenden, sittenwidrigen, anstößigen oder in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdenden Inhalt dürfen nicht angebracht werden.

(4) Zerstörte, unleserlich gewordene oder das Ortsbild verunstaltende Plakate sind nach Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer Woche vom Antragsteller oder Veranstalter zu entfernen oder zu ersetzen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach § 6 dieser Satzung erhoben. Gebühren können auch erhoben werden, wenn es keiner Erlaubnis bedarf (§ 2 Abs. 2) und für unerlaubte Sondernutzungen.

(2) Für Stände auf öffentlichen Märkten nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder gemeinnützigen Zwecken dient oder wenn der zu zahlende Betrag niedriger als 10 EUR ist. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

(4) Die Sondernutzungsgebühren werden in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen oder pro Saison festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächst größeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden. Bei der Berechnung der Gebühr wird auf volle EUR abgerundet.

(5) Ist nur eine Jahresgebühr festgelegt, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

(6) Die Gebührenfestsetzung kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

a) der Antragsteller,

b) der Erlaubnisnehmer,

c) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenhöhe

(1) Für das Aufstellen von Tischen und Stühlen beträgt die Gebühr für eine Sitzgelegenheit für die Dauer der Freischanksaison 30,00 € je Sitzgelegenheit und Jahr.

(2) Für das Aufstellen von Verkaufsständen aller Art beträgt die Gebühr je angefangene 5 m² Verkaufsfläche 10 € je angefangener Monat.

(3) Für Wegweisungen oder Pfeilwegweisungen wird keine Gebühr erhoben.

(4) Für die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakate beträgt die Gebühr 30,00 €.

(5) Für Großflächenplakate beträgt die Gebühr je Plakat und Woche zusätzlich 4,00 €.

(6) Für Plakate von Vereinen für Veranstaltungen ohne gewerbliches Interesse sowie an politische Parteien werden keine Gebühren erhoben, ebenso für Veranstaltungen an denen die Gemeinde Untermünkheim Mitveranstalter ist.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt; bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Sondernutzung.

(2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das laufende Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis, im Übrigen mit Beginn des Jahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, wird der auf das laufende Jahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Jahres fällig.

§ 9 Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vorzeitig beendet, so können bereits entrichtete Gebühren auf Antrag anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen, werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet.

(3) Beträge unter 10 EUR werden nicht erstattet.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten dieser Satzung nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Untermünkheim, 19.10.2017

gez.

Maschke

Bürgermeister

Ausfertigung der Satzungsänderung vom 18.09.2019:

Untermünkheim, 18.09.2019

gez.

Busch

1. Stellv. Bürgermeister